

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017
Nr. 2017/2002
KR.Nr. A 0129/2017 (VWD)

Auftrag überparteilich: Standortförderung Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den gesetzlichen Auftrag der Wirtschaftsförderung auf Basis der veränderten nationalen und internationalen Entwicklungen bei der Standortförderung (Arbeiten, Wohnen, Freizeit) zu überprüfen und gegebenenfalls Ziele, Aufgaben, Organisation und Prozesse anzupassen.

2. Begründung

Auf Grundlage des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn hat die heutige Wirtschaftsförderung den Auftrag, eine strukturell, regional ausgewogene und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen.

Veränderte nationale und internationale Rahmenbedingungen wie die Einschränkung der Personenfreizügigkeit mit der EU, EU-Fördergelder für Firmenansiedlungen, die demografische Entwicklung (Fachkräftemangel), die Restriktionen in der Raumentwicklung (Raumplanungsgesetz) und viele mehr führen dazu, dass die Wirtschaftsförderung sich ständig neuen Herausforderungen stellen muss, um im zunehmenden Standortwettbewerb zwischen Kantonen und Ländern erfolgreich zu sein.

Heute darf sich eine Wirtschaftsförderung nicht mehr alleine auf die Schaffung von Arbeitsplätzen beschränken. Für einen attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort sind weitere Faktoren wie Wohn- und Lebensqualität zunehmend wichtig. Statt einer Wirtschaftsförderung, welche auf Basis einer monetären Förderung von Unternehmen aufbaut, braucht es eine breit agierende Standortförderung. Ziele und Aufgaben müssen den neuen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen von ansässigen und potenziell neuen Unternehmen angepasst werden.

Für eine effiziente und zielgerichtete Aufgabenerfüllung und zur optimalen und raschen Abwicklung von Anfragen ist es für eine Standortförderung essenziell wichtig, einen direkten Zugang in alle Departemente zu haben, analog z.B. der Standortförderung im Kanton Basel-Landschaft, welche direkt dem Regierungsrat unterstellt ist. Direkter Zugang in die Bereiche Bildung, Finanzen, Soziales (Beruf und Familie) oder Raumplanung sind zentrale Bestandteile. Organisation und Prozesse müssen dem hohen Stellenwert der Standortförderung gerecht werden, um möglichst effektiv arbeiten zu können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung werden im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) und der dazugehörenden Verordnung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) geregelt. Der Regierungsrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Verhältnissen an (§ 12 RVOG). Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bestimmen die Grundzüge der Organisation des Departementes und der Ämter (§ 10 RVOV). Der Amtschef oder die Amtschefin wiederum bestimmen die Detailorganisation des Amtes (§ 13 RVOV). Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1). Auf der Grundlage dieser Gesetze sowie aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen wird die Aufgabenerfüllung der Dienststellen periodisch überprüft.

Die Ziele der Wirtschaftsförderung sind in § 63 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) festgehalten und dienen der strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft. Dabei sollen insbesondere die Anpassungen an den Strukturwandel erleichtert und administrative Hürden abgebaut werden. Ferner dient die Wirtschaftsförderungsstelle gemäss § 65 WAG als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen. Die Ziele der Wirtschaftsförderung sind weit gefasst. Dadurch kann die Wirtschaftsförderung ein breites Aufgabengebiet abdecken und sich den veränderten Ansprüchen anpassen. Um die Wirtschaftsförderung optimal auf die veränderten nationalen und internationalen Entwicklungen auszurichten, haben wir in unserer Legislaturplanung 2017 – 2021 die Standortentwicklung und –promotion aufgenommen und als Massnahme die Erarbeitung einer Standortstrategie bis Ende 2018 verabschiedet.

Die Hauptleistungsfelder der Wirtschaftsförderungsstelle liegen heute in der Standortentwicklung, der Standortpromotion (in Zusammenarbeit mit der Greater Zurich Area), der Ansiedlung von neuen Unternehmen sowie der Anlaufstelle für Solothurner Unternehmen. Ferner betreibt sie die Anlaufstelle Solothurn China Services und ist Koordinationsstelle der Tourismusförderung im Kanton Solothurn. Als Anlaufstelle für Solothurner Unternehmen strebt die Wirtschaftsförderung eine stete Optimierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an. Dabei arbeitet sie departements- und amtsübergreifend. Sie erfolgt in der Regel über die zuständigen Departementsvorsteherinnen und –vorsteher sowie im institutionellen Rahmen im Koordinationsausschuss Bau/Umwelt/Wirtschaft (KABUW). Der direkte Zugang in alle Departemente ist damit gewährleistet und wir erachten die Ausgliederung in eine Stabsstelle auf Stufe Regierungsrat als nicht zielführend.

Die heutige Organisationsstruktur der Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn entspricht derjenigen in anderen Schweizer Kantonen so etwa in Bern, Zürich, Thurgau oder St. Gallen. Gestützt auf § 104 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes sind wir aber bereit, die Wirksamkeit der Wirtschaftsförderung zu evaluieren und gegebenenfalls Ziele, Aufgaben, Organisation und Prozesse anzupassen. Wir unterstützen in diesem Sinn den Auftrag und beantragen seine Erheblicherklärung.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4354)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat